

## ■ Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Breitband Grimma“ der Großen Kreisstadt Grimma

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat Grimma in seiner Sitzung am 02. März 2023 die nachfolgende Eigenbetriebssatzung beschlossen:

### § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

1. Im Sinne dieser Satzung wird das Breitbandnetz der Großen Kreisstadt Grimma, bestehend aus den passiven Breitbandnetzen, als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitband Grimma“.

### § 2 Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die flächendeckende Versorgung von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben sowie Schulen im Stadtgebiet mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen durch Planung, Errichtung und Betrieb der hierzu erforderlichen passiven Infrastruktur sowie deren Unterhaltung und Verwaltung, insbesondere durch Verpachtung an einen oder mehrere Vertragspartner. Außerdem obliegt dem Eigenbetrieb die Akquisition, bestimmungsgemäße Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln im Zusammenhang mit dem Breitbandnetz.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 50.000 € festgesetzt.

### § 4 Betriebsleitung

1. Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung. Sie führt den Namen „Betriebsleitung des Eigenbetriebes Breitband Grimma“.
2. Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Grimma vom Stadtrat Grimma gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO gewählt.

### § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen und Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 der SächsEigBVO und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

2. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
3. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung von Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
4. Der Betriebsleitung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Erfolgs- und Liquiditätsplan innerhalb der durch den Wirtschaftsplan festgelegten Budgets für die:
  - a) Planung, Vergabe von Aufträgen und Ausführung von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Gesamtkosten von bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
  - b) Planung, Vergabe von Bauleistungen und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfsplanung) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten (einschließlich Architekten-, Ingenieur-, und Planungsleistungen) von bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 40.000 Euro im Einzelfall, soweit diese nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
3. die Veräußerung von Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
4. die Kreditaufnahme auf der Grundlage des vom Stadtrat gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung festgesetzten und von der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Bestätigung der jeweiligen Haushaltssatzung bestätigten Wirtschaftsplans sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung einer wirtschaftlichen Gestaltung bestehender Verbindlichkeiten.

5. Die Betriebsleitung informiert gemäß § 23 Abs. 3 der SächsEigBVO den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss und die Amtsleitung Finanzen über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
  1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes erfordern, aber den Betrag von

40.000 Euro übersteigen;

2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes erfordern, aber den Betrag von 40.000 Euro übersteigen;
3. Abweichungen vom Investitionsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes erfordern, aber den Betrag von 40.000 Euro übersteigen.

### § 6 Personalangelegenheiten

1. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
2. Im Übrigen gelten für alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Regelungen der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma.

### § 7 Vertretung der Großen Kreisstadt Grimma in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Große Kreisstadt Grimma ab.
2. Die Betriebsleitung kann Bedienstete, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in bestimmten Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
3. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes. Die Verpflichtungserklärungen (§ 60 SächsGemO), müssen handschriftlich oder elektronisch (versehen mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur) unterzeichnet werden, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

### § 8 Betriebsausschuss

1. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 5 Mitgliedern, die aus den Reihen des Stadtrates Grimma widerruflich gemäß § 42 SächsGemO bestellt werden.

2. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden dem Betriebsausschuss folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Erfolgs- und Liquiditätsplan innerhalb der durch den Wirtschaftsplan festgelegten Budgets für die:

- c) Planung, Vergabe von Aufträgen und Ausführung von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall,
- d) Planung, Vergabe von Bauleistungen und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfsplanung) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten (einschließlich Architekten-, Ingenieur-, und Planungsleistungen) von mehr als 100.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall, soweit diese nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;

3. die Veräußerung von Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

3. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

4. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

## §9 Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO, der SächsEigBVO, der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma oder dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung vorbehalten sind.

2. Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:

1. die Änderungen der Eigenbetriebssatzung
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens
3. die Wahl des Betriebsleiters
4. die Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte
5. die Gewährung von Darlehen der Großen Kreisstadt Grimma an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Große Kreisstadt Grimma
6. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
7. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
8. Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Verwendung des Jahresge-

winnes oder der Behandlung des Jahresverlustes

9. die Entlastung der Betriebsleitung

10. die Entnahme von Eigenkapital nach Anhörung der Betriebsleitung

11. die Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte

3. Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

## § 10 Stellung des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

2. Zur Sicherung und Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

## § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.

2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Großen Kreisstadt Grimma.

3. Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 - 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor.

4. Wenn die Voraussetzungen des § 23 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

## § 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

1. Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.

2. Die Betriebsleitung richtet gemäß § 23 Abs. 3 SächsEigBVO ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

## § 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (31 Abs. 2 SächsEigBVO) dem Oberbürgermeister vor. Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes nach § 2 der Satzung erfüllt wurde.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung des Eigenbetriebes „Breitband Grimma“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den 02.03.2023

Matthias Berger  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:** Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Breitband Grimma“ der Großen Kreisstadt Grimma wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 20.05.2023

Matthias Berger  
Oberbürgermeister

